

**1. Allgemeines**

Irische Staatsangehörige tragen Familien- und Vornamen. Das auf Gewohnheitsrecht beruhende irische Namensrecht erlaubt weitgehende Freiheit in der Namensführung. Namensänderungen sind ohne Genehmigung und Formalität möglich und bedingen keinen Eintrag in den öffentlichen Registern. Sie können mittels einer Absichtserklärung („deed poll“) vor Gericht erklärt werden.

**2. Namensführung der Ehegatten**

Die Frau kann den Familiennamen des Ehemannes annehmen. Sie kann aber auch ihren eigenen Namen behalten oder diesem den Namen des Ehemannes anfügen oder voranstellen. Dieselbe Regelung gilt für den Ehemann.

**3. Namensführung der Kinder**

Das eheliche oder vom Vater anerkannte Kind erhält entweder den Familiennamen des Vaters oder der Mutter oder beider Elternteile (Doppelname).

Das uneheliche Kind, das vom Vater nicht anerkannt worden ist oder dessen Name nicht registriert ist, erhält den Familiennamen der Mutter.

**4. Besonderes**

Das irische Recht kennt nur eine einmalige Aufzeichnung von Personenstandsereignissen. Ergänzungen und Änderungen sind nicht vorgesehen.

**5. Beispiele**

-